

Benutzungsordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Spielplätze und Schulhöfe, Sport- und Grillplätze

Neufassung vom 08.02.2021

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung

Nr. 36 vom 13./14.2.2021

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, begrünte oder gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Grünstreifen, Uferböschungen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Spielplätze, Fest- und Sportplätze sowie Liegewiesen und Grillplätze.
- (2) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen oder allgemein zugänglichen Plätze, an denen verschiedene Spielgeräte vorhanden sind, mit bzw. auf denen Kinder spielen können.
- (3) Sportplätze im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen oder allgemein zugänglichen Plätze, die zur Sportausübung bestimmt sind. Hierzu gehören auch Bolzplätze.
- (4) Grillplätze im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Flächen, auf denen durch entsprechende Beschilderung ausdrücklich das Grillen erlaubt ist.

§ 2 Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen zu betreten,
2. Parkwege, Wiesen und Rasenflächen mit Fahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen oder zu parken. Dies gilt nicht für das Radfahren auf dafür ausgewiesenen Wegen, für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge und Sportgeräte (z.B. Skatboard oder Inline-Skates), wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben,
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
5. Hunde auf Liegewiesen mitzunehmen,
6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
7. Waren und Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung zu betreiben,
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen, darin eingesetzte Tiere unerlaubt zu fangen oder Tiere dort auszusetzen,
9. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen oder außerhalb zugelassener Grillstellen zu grillen oder eigene Grillgeräte zu benutzen,
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen oder außerhalb der dafür besonders bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten,
11. Pavillons, Zelte, Biertischgarnituren u. ä. aufzustellen,
12. unbemannte Luftfahrtsysteme (z.B. Modellflugzeuge) und Flugmodelle (z.B. Drohnen) zu betreiben.

Die Verordnung zur Regelung des Betriebes von unbenannten Fluggeräten bleibt unberührt. (1)

§ 3 Verhalten auf Spielplätzen und Schulhöfen

(1) Schulhöfe werden außerhalb des Schulbetriebs als öffentliche Spielplätze zur Verfügung gestellt. Für sie gelten daher außerhalb des Schulbetriebs die Vorschriften für Spielplätze entsprechend.

(2) Spielplätze in bewohnten Gebieten werden zum Aufenthalt in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt.

(3) Auf Spielplätzen ist das Mitführen von Hunden, ausgenommen Blindenhunden, Therapiehunden und Polizeihunden verboten.

(4) Die auf Spielplätzen aufgestellten Turn-, Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen dürfen nur von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benutzt werden. Die Spielgeräte und Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden.

(5) Auf Spielplätzen ist es untersagt, Glasflaschen bzw. Gläser mitzubringen, ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindnahrung.

(6) Auf Spielplätzen ist es untersagt, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder sich im Zustand erkennbarer Trunkenheit dort aufzuhalten.

(7) Auf Spielplätzen ist Rauchen nicht erlaubt.

(8) Auf Spielplätzen ist Radfahren nicht erlaubt. Diese Regelung gilt nicht für Kinder in Begleitung von Aufsichtspersonen. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist auf Schulhöfen das Radfahren für Kinder bis zum 14. Lebensjahr erlaubt.

§ 4 Verhalten auf Sportplätzen

- (1) Sportplätze werden zum Aufenthalt in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf Sportplätzen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung, bleiben unberührt.

§ 5 Verhalten auf Grillplätzen

Öffentliche Grillplätze sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt genutzt werden. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Vor dem Verlassen des Grillplatzes sind Grillfeuer zu löschen. Der Grillplatz ist sauber zu hinterlassen. Außerhalb von Grillplätzen dürfen auf öffentlichen Flächen keine Feuer angezündet und unterhalten werden sowie keine Grillgeräte benutzt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. a) in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen entgegen § 2 Nr. 1 Anpflanzungen betritt,
 - b) entgegen § 2 Nr. 2 Parkwege, Wiesen und Rasenflächen befährt oder Fahrzeuge abstellt oder parkt,
 - c) entgegen § 2 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt,
 - d) entgegen § 2 Nr. 4 Pflanzen und Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder beschädigt oder diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 - e) entgegen § 2 Nr. 5 Hunde auf Liegewiesen mitnimmt,
 - f) entgegen § 2 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt,
 - g) entgegen § 2 Nr. 7 Waren und Dienste anbietet oder Werbung betreibt,
 - h) entgegen § 2 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt, darin eingesetzte Tiere unerlaubt fängt oder Tiere dort aussetzt,

- i) entgegen § 2 Nr. 9 außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht oder außerhalb zugelassener Grillstellen grillt,
- j) entgegen § 2 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt oder außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet,
- k) entgegen § 2 Nr. 11 Pavillons, Zelte, Biertischgarnituren oder ähnliches aufstellt,
- l) entgegen § 2 Nr. 12 unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle betreibt.

2.

- a) sich entgegen § 3 Abs. 2 auf Spielplätzen und Schulhöfen zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr aufhält,
- b) entgegen § 3 Abs. 3 auf Spielplätze und Schulhöfe Hunde mitführt,
- c) entgegen § 3 Abs. 4 Turn-, Spielgeräte oder sonstige Spieleinrichtungen benützt,
- d) entgegen § 3 Abs. 5 auf Spielplätze oder Schulhöfe Glasflaschen und Gläser mitbringt,
- e) entgegen § 3 Abs. 6 auf Spielplätzen und Schulhöfen alkoholische Getränke zu sich nimmt oder sich in erkennbarer Trunkenheit dort aufhält,
- f) entgegen § 3 Abs. 7 auf Spielplätzen raucht,
- g) entgegen § 3 Abs. 8 auf Spielplätzen oder Schulhöfen Rad fährt.

3.

- a) sich entgegen § 4 Abs. 1 auf Sportplätzen zwischen 22:00 Uhr und 07:00 aufhält,
- b) entgegen § 4 Abs. 2 auf Sportplätzen Hunde mitführt.

4.

entgegen § 5 öffentliche Grillplätze nutzt, Grillfeuer nicht ständig beaufsichtigt, Grillfeuer nicht löscht, Grillplätze nicht sauber hinterlässt oder außerhalb von Grillplätzen Feuer anzündet, unterhält oder Grillgeräte benutzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis 500 Euro, geahndet werden.

§ 7 Weitere Gesetze und Vorschriften

(1) Regelungen in der Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten in der jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

(3) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können in Einzelfällen auf Antrag durch die Ortpolizeibehörde oder das Grünflächenamt erteilt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12.03.2018 außer Kraft.

IHR KONTAKT:

STADT ESSLINGEN AM NECKAR

Dezernat IV/Ordnungs- und Standesamt

Beblingerstraße 1 73728 Esslingen am Neckar

E-Mail: vollzugsdienst@esslingen.de

Tel: 0711 3512 – 2867 / 2868